

Niederschrift über die Verhandlungen  
und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025

## Sitzung des Gemeinderates am 12.06.2025

**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ort:** Rathaus Markersdorf  
**anwesend:** lt. Anwesenheitsliste  
**entschuldigt:** Andreas Schaaf (privat), Thomas York (privat), Hagen Ringel (privat), Christine Sommer (privat), Carola Menzel (privat)  
**unentschuldigt:** -  
**Gäste:** Daniela Urban

### Öffentliche Sitzung

#### **zu Tagesordnungspunkt 01**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Ortsvorsteher und Gäste. Im Anschluss wird die Sitzung eröffnet.

#### **zu Tagesordnungspunkt 02**

Der form- und fristgemäße Zugang der Einladung zur Tagung des Gemeinderates wird von den anwesenden Gemeinderäten bestätigt.

Es sind 10 von 16 Gemeinderäten anwesend und stimmberechtigt. Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig.

#### **zu Tagesordnungspunkt 03**

Zur Tagesordnung bittet Herr Renger darum den TOP 14 in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu teilen. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird dieser als TOP 18a eingefügt. Die Gemeinderäte stimmen dieser Verfahrensweise zu.

Die Tagesordnung wird von den anwesenden Gemeinderäten bestätigt.

Gemäß § 40 Abs. 2 SächsGemO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Beratung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Um Unterzeichnung der heutigen Niederschrift werden die Gemeinderäte Herr Berndt Mühle und Frau Martina Fiedler gebeten.

#### **zu Tagesordnungspunkt 04**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.05.2025 wird ohne Anmerkungen bestätigt und unterzeichnet.

Herr Renger informiert, dass die elektronische Zahlung im Rathaus spätestens ab 01.07.2025 möglich sein wird.

## Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025

Ebenfalls beantwortet er eine noch offene Anfrage zu den Einnahmen aus dem Friedwald Deutsch-Paulsdorf. Diese betragen in den vergangenen Jahren 2023 13.050 € und in 2024 17.600 €. Aktuell sind die Einnahmen eher rückläufig.

### zu Tagesordnungspunkt 05

Frau D. Urban fragt, ob im Meldeamt der Gemeinde Markersdorf bereits Fotos gemacht werden können. → aktuell noch nicht, Umsetzung Anfang Juli geplant

### zu Tagesordnungspunkt 06

Durch den Landschaftspflegeverband sind Maßnahmen an Gewässern in der Gemeinde geplant. Einen Beschluss dazu ist für den Gemeinderat im August 2025 geplant.

### zu Tagesordnungspunkt 07

Bauvorhaben von Herrn Dussa in der Ortschaft Friedersdorf wird vorgestellt

- Holger Urban kommt gegen 18:39 Uhr
- somit sind 11 von 16 Gemeinderäte anwesend und stimmberechtigt

Sein Vorhaben ist ein Leader-Projekt. Es soll eventuell ein Café entstehen und regionale Produkte sollen in Automaten angeboten werden.

- Markus Kühnel kommt gegen 18:45 Uhr
- somit sind 12 von 16 Gemeinderäte anwesend und stimmberechtigt

### zu Tagesordnungspunkt 08

#### Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-06/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.06.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 181,18 € für die Kita Friedersdorf lt. Anlage.

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>		<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	<b>davon</b>	<b>12</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>12</b>	<b>Ja – Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Nein – Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Niederschrift über die Verhandlungen  
und Beschlüsse des Gemeinderates**

**verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025**

## **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 02-06/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.06.2025**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 50,00 € für den Neujahrsempfang lt. Anlage.

## **Abstimmungsergebnis:**

	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
davon	<b>12</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
	<b>12</b>	<b>Ja – Stimmen</b>
	<b>0</b>	<b>Nein – Stimmen</b>
	<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu Tagesordnungspunkt 09**

- Antwort zu den eingereichten Vorhaben für die anonyme Spende von 25.000 € liegt vor
- Bürgermeister liest das Antwortschreiben vor
- Begünstigte und Nicht-Begünstigte werden durch Herrn Renger informiert
- ➔ Christoph Zachmann kommt gegen 18:50 Uhr
- ➔ somit sind 13 von 16 Gemeinderäte anwesend und stimmberechtigt
- ab Juli 2025 ist der Bau der Pumptrack-Anlage in Markersdorf geplant

## **zu Tagesordnungspunkt 10**

- Information zu den Betriebskosten der Kindereinrichtungen der Gemeinde für das Jahr 2024
- Unterlagen liegen allen Gemeinderäten vor

## **zu Tagesordnungspunkt 11**

Der Haushaltsplan 2025 wurde im Verwaltungsausschuss und im Gemeinderat des Monats Mai beraten und anschließend ausgelegt, führt der Bürgermeister in den Tagesordnungspunkt ein. Während der Auslegung hat niemand Einsicht genommen und es sind auch keine Anmerkungen oder Anfragen eingegangen.

Frau Vogt stellt den vorliegenden Haushalt ergänzend zu den Vorberatungen anhand einer PowerPoint vor.

Es gibt keine Anmerkungen oder Anfragen.

Der Bürgermeister verweist auf die schwierige Situation, die sich für die Kommunen ergibt, da das Land Sachsen derzeit noch keinen beschlossenen Haushalt für 2025/2026 hat. Sollte bis 15.07.2025 auf Landesebene keine Einigung erzielt und der Haushalt beschlossen werden können, tritt das FAG auf der Grundlage der ursprünglichen Steuerschätzung in Kraft. Dies führt u.a. zu einer deutlichen Reduzierung der

## Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025

Schlüsselzuweisungen. Die Auswirkungen wären für alle Kommunen gravierend. Deshalb ist eine Beschlussfassung bis zum genannten Termin außerordentlich wichtig. Bei erheblichen Einnahmeausfällen kann es dazu kommen, dass die Kämmerin während der Sommermonate eine Haushaltssperre verfügen muss, um diese Einnahmeausfälle auszugleichen. Eine Information der Gemeinderäte würde dann in der Beratung im August erfolgen.

### Beschlussantrag

#### Vorlage Nr. 03-06/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.06.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2025 zu.

Die Satzung und der Haushaltsplan wurden im Gemeinderat und in den Ausschüssen beraten. Die Auslegungs- und Einspruchsfristen wurden eingehalten.

<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	<b>davon</b>	<b>13</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>13</b>	<b>Ja-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Nein-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

### Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

### zu Tagesordnungspunkt 12

- neuer Leader-Antrag zu Fahrrad-Reparatursäulen
- Beschluss ist als Finanzierungsgrundlage für den Leader-Förderantrag notwendig
- Information, dass die Spenden vom Dorfkino für eine lange Bank an der Pumptrack-Anlage eingesetzt werden sollen

### Beschlussantrag

#### Vorlage Nr. 04-06/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.06.2025

#### Begründung:

Für die Errichtung der Fahrradreparatursäulen wurden im Haushaltsplan 2025 in der Maßnahme G1113406 jeweils 7.000 € als Einnahme und Ausgabe (entspricht dem Betrag aus der Spendenliste) eingeplant. Die Kostenberechnung für den Leaderantrag liegt bei 12.430,49 €. Deshalb müssen zum Nachweis der vollständigen Finanzierung im Fördermittelantrag zusätzliche Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Gesamtfinanzierung erfolgt aus 75 % Fördermitteln und 25 % Eigenmitteln, welche aus der Spende finanziert werden sollen. Damit könnten für die Umsetzung die Mittel aus der Spende reduziert und mit Fördermitteln ergänzt werden.

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Umsetzung der Maßnahme Errichtung von Fahrradreparatursäulen

# Gemeinde Markersdorf

Blatt 5

## Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates

verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025

Ausgaben:	11.13.04.01/G1113406/099530 (785130)	9.322,87 €
Deckung:	11.13.04.01/G1113406/219110 (681100)	9.322,87 €

<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	davon	<b>13</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>13</b>	<b>Ja-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Nein-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

### Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

### zu Tagesordnungspunkt 13

- Kostenschätzung zum Straßenbau „Am Spitzberg“ war deutlich höher als Vergabesumme
- am 18.06.2025 findet die Bauanlaufberatung statt und danach eine Einwohnerversammlung in Deutsch-Paulsdorf

### Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-06/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 12.06.2025

#### Begründung:

Die Gemeinde beabsichtigt von Juli – September 2025 einen ca. 265m langen Abschnitt der kommunalen Straße „Am Spitzberg“ im OT Deutsch-Paulsdorf aufgrund des schlechten allgemeinen Zustandes der Fahrbahnbefestigung grundhaft auszubauen. Der betroffene Straßenabschnitt befindet sich innerorts zwischen bereits ausgebauten Straßenabschnitten. Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Es haben sich 5 Firmen an der Ausschreibung beteiligt, von denen die Fa. STL Bau GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Angebot vorlegte. Es erfolgte eine schriftliche Aufklärung über den Angebotspreis, da das Angebot um mehr als 10% zum zweitplatzierten Bieter abweicht. Die Aufklärung bestätigte die Auskömmlichkeit der kalkulierten Preise.

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt für die

Baumaßnahme: Grundhafter Ausbau des Straßenabschnitts „Am Spitzberg Nr. 1-8“ Markersdorf

die Leistung: Grundhafter Straßenausbau

an die Firma: STL Bau GmbH & Co. KG

für das Angebot einschließlich Nebenangebot mit einem Bruttoangebotspreis

von: 258.547,42€ zu vergeben.

Die Fa. STL Bau GmbH & Co. KG hat das wirtschaftlichste Angebot von insgesamt 5 Bietern abgegeben.

<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	davon	<b>13</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>12</b>	<b>Ja-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Nein-Stimmen</b>
		<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Niederschrift über die Verhandlungen  
und Beschlüsse des Gemeinderates**

**verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025**

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war ein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

**zu Tagesordnungspunkt 14**

- im öffentlichen Teil dieser Sitzung wird kein Beschluss gefasst
- derzeitige Lage beim Museumsverbund ist finanziell brisant
- Lösungen müssen zeitnah gefunden werden
- 16.07.2025 Gesellschafterversammlung Museumsverbund

**zu Tagesordnungspunkt 15**

- 26.06. bis 13.07.2025 Urlaub Bürgermeister
- 05.08.2025 Ausschusssitzung bei Bedarf
- 07.08.2025 Versammlung Ortsvorsteher in Holtendorf
- 14.08.2025 Gemeinderat
- Geburtstage Monat Juli müssen mit allen Ortsvorstehern noch abgestimmt werden

**zu Tagesordnungspunkt 16**

Herr Kühnel

- viel Totholz an Eiche in Holtendorf → bitte dringend mal vom Ordnungsamt ansehen

Herr Thomas

- Einladung zum Kinderfest nach Jauernick-Buschbach

Herr Renger

- Schulnetzplan 2025 bis 2035 wurde vom Landkreis bekannt gegeben → Grundschulstandort Markersdorf ist gesichert
- positive Stellungnahme des Landkreises Görlitz zur Ampel am Versorgungszentrum Markersdorf
- nochmaliges Gespräch mit Thomas Neumann hat stattgefunden → keine Verhandlungen bzw. Entgegenkommen möglich
- Rene Ciesilsky und Paula Neumann wollen Feldhamster auf der Fläche des zukünftigen Versorgungszentrums aussetzen → auch Thomas Neumann weiß davon → Bürgermeister ist sehr enttäuscht über dieses Verhalten
- Sperrung des Rundwegs am Berzdorfer See von Blauer Lagune in Richtung Jauernick-Buschbach wegen Baumaßnahmen im kommenden Winter, ab Frühjahr 2026 wieder freigegeben
- an der Blauen Lagune soll ein weiterer Strandbereich entstehen
- Ferienlager Grundschule lief erfolgreich; aktuell läuft das „große“ Ferienlager in Tschechien
- Absprachen zur Fahrt nach Tschechien am Samstag, den 14.06.2025
- Bürgermeister berichtet von SSG:
  - Landeshaushalt entscheidend für das zukünftige Handeln in Kommunen
  - Kreishaushalt nicht genehmigt
  - Abfallkalender werden ab 2026 zentral ausgelegt und nicht mehr jedem Haushalt zugestellt
  - Breitbandausbau läuft, alle Haushalte werden angeschlossen → bis 2023 alle am Glasfasernetz

# Gemeinde Markersdorf

Blatt 7

**Niederschrift über die Verhandlungen  
und Beschlüsse des Gemeinderates**

**verhandelt mit dem  
Gemeinderat am: 12.06.2025**

- Karrieretag Gewerbegebiet Markersdorf am 20.09.2025 → ca. 20 Firmen bisher beteiligt, auch Vereine und Kinderräte sollen dabei sein
- Treffen der Landkreisspitze gestern in Markersdorf lief sehr gut → auch Besuch von Schöpstal Maschinenbau und Naturpark Kanone

Es gibt keine weiteren Anmerkungen oder Anfragen. Damit ist der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:05 Uhr**

**Protokollführer:**

  
Anne Strehle

**Gemeinderäte:**

\_\_\_\_\_  
Martina Fiedler

\_\_\_\_\_  
Bernd Mühle

**bestätigt:**  
S. Renger  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_

## Beschlussantrag

Vorlage Nr. 01-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde  
Markersdorf am 14.08.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 77,30 € für  
die Begegnungswiese Friedersdorf lt. Anlage.

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	___	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
<b>davon</b>	___	<b>Ja – Stimmen</b>
	___	<b>Nein – Stimmen</b>
	___	<b>Stimmenthaltungen</b>

### Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war \_\_\_ Mitglied des Gemeinderates von der Beratung  
und Abstimmung ausgeschlossen.

### Bestätigt:

**S. Renger**  
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.08.2025

**Anlage zu Beschluss 01-08/2025:**

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
09.05.2025	77,30 €	Privatperson	Begegnungswiese Friedersdorf

## Beschlussantrag

**Vorlage Nr. 02-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde  
Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 208,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Holtendorf lt. Anlage.

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	___	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
davon	___	<b>Ja – Stimmen</b>
	___	<b>Nein – Stimmen</b>
	___	<b>Stimmenthaltungen</b>

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war \_\_\_ Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

**Anlage zu Beschluss 02-08/2025:**

Datum/ Bankauszug	Betrag	Spender	Verwendungszweck
12.06.2025	208,00 €	Privatperson	FFw Holtendorf

### **Begründung**

Zum 20.01.2024 wurde das neue Sächsische Brandschutzgesetz (SächsBRKG) in Kraft gesetzt. Mit dessen Veröffentlichung ergibt sich eine grundsätzliche Änderung zur Ermittlung des Kostenersatzes der Feuerwehren gemäß § 69 SächsBRKG.

Demnach sind Fahrzeuge nach einem einheitlichen Satz gemäß § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung abzurechnen und nicht mehr zu kalkulieren.

Direkte Einsatzkosten (z.B. Verdienstausschlag, Ersatz Ölbindemittel) werden dem Verursacher direkt weiterberechnet.

Die Stundensätze für Einsatzkräfte sind zu kalkulieren, wobei das Kalkulationsschema durch § 69 SächsBRKG vorgegeben ist. Grundlage für die Kalkulation der Kosten der Einsatzkräfte, sind Kosten die der Aus- und Fortbildung, der Eignungsuntersuchungen, der Dienst- und Schutzkleidung sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden. Die ermittelten Kosten sind durch die Anzahl der aktiven Einsatzkräfte und anschließend durch 50 Einsatzstunden zu teilen.

### **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 03-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung) in der Fassung vom 14.08.2025.

---

### **Abstimmungsergebnis:**

**16 Stimmberechtigte**

davon

**\_\_\_ Stimmberechtigte anwesend**

**\_\_\_ Ja – Stimmen**

**\_\_\_ Nein – Stimmen**

**\_\_\_ Stimmenthaltungen**

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) \_\_\_ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

## **Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 14.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

**§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz**

**§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

**§ 4 Schuldner/in**

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

**§ 6 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

## **§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Markersdorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Markersdorf durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.

(3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

(4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

## **§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2,3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen.

(2) Kostenersatz für Einsätze der Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

- a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,

- d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
- g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### (3) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

### (4) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen

Ersatz für Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, kann verlangt werden für:

- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
- b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Soweit im § 2 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Markersdorf der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

### **§ 4 Schuldner/in**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:

- a. vom Verursacher,
- b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
- c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
- d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
- f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Markersdorf vom 21.09.2006 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Markersdorf, den 14.08.2025

Silvio Renger  
Bürgermeister

## Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### 1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostenersatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	6,06	0,10
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes	nach tatsächlicher Abrechnung	

Der Kostenersatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstaussfall abgerechnet wurde.

### 2. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

### 3. Kosten Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

### 3. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (Kran, Bagger, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

**Begründung:**

Durch die Schließung der Kita „Berggeister“ zum 01.08.2025 muss die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf“ in §1 Absatz 2 (Geltungsbereich) und §2 Absatz 2 (Öffnungszeiten) angepasst werden.

**Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 04-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf“ in der Fassung vom 14.08.2025.

---

**Abstimmungsergebnis:**

**16 Stimmberechtigte**

davon

\_\_\_ **Stimmberechtigte anwesend**

\_\_\_ **Ja – Stimmen**

\_\_\_ **Nein – Stimmen**

\_\_\_ **Stimmenthaltungen**

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) \_\_\_ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bestätigt:**

**S. Renger  
Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde Markersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG angemeldet haben. Die Paragraphen dieser Satzung gelten auch für die Kindertagespflegestellen.
- (2) Die Gemeinde Markersdorf betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen und Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
  1. Kinderhaus „Wirbelwind“ Markersdorf
  2. Kinderhaus „Villa Kunterbunt“ Friedersdorf
  3. Hort „Tintenklecks“ Markersdorf
- (3) Außerdem sind im Bedarfsplan der Gemeinde Markersdorf Kindertagespflegestellen aufgenommen, die eine Kinderbetreuung von 0 – 3 Jahren anbieten.

## **§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer schriftlichen, vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Markersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Mitteilung bis zum 15. des Vormonats an die Gemeinde Markersdorf. Wird keine Veränderung angezeigt, behält die Betreuungszeit des Vormonats ihre Gültigkeit. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist die Betreuungsdauer entsprechend anzupassen.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Markersdorf gelten jeweils folgende Öffnungszeiten:

Kinderhaus „Wirbelwind“ Markersdorf	6:30 – 17:00 Uhr
Kinderhaus „Villa Kunterbunt“ Friedersdorf	6:15 – 16:45 Uhr
Hort „Tintenklecks“ Markersdorf	6:00 – 17:00 Uhr
- (3) Der zeitliche Rahmen der möglichen Betreuungszeiten innerhalb der in Abs. 2 genannten Öffnungszeiten wird in der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde Markersdorf festgelegt.

- (4) Für die Kindertagespflegestellen gilt die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer.
- (5) Kindertageseinrichtungen können zeitweise im Bedarfsfall geschlossen werden. Diese Schließungen sind rechtzeitig vorher in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt zugeben.
- (6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Markersdorf durch Erlass eines Bescheides.

### **§ 3 Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeinde Markersdorf schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen und zu begründen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Markersdorf betreut.

### **§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Markersdorf.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Markersdorf in Absprache mit dem jeweiligen Einrichtungsleiter der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Markersdorf wechselt. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss.
- (5) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist die Kindertagespflege beendet und die Betreuung wird in einer Kindertagesstätte fortgesetzt. Hierzu bedarf es keiner Kündigung des Kindertagespflegeplatzes. Es ist jedoch ein Aufnahmeantrag für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu stellen. Dann wird ein neuer Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Markersdorf abgeschlossen. Einer schriftlichen Kündigung bedarf es bei den Kindertagespflegestellen, wenn vor dem 3. Lebensjahr von der Kindertagespflege in eine andere Kindertageseinrichtung gewechselt werden soll. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse

beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr, den Monat, in dem die Sommerferien beginnen, ein. Der Betreuungsvertrag gilt hierbei bis zum Monatsende.

- (7) Die Gemeinde Markersdorf bzw. die Kindertagespflegestellen können den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## **§ 5 Essensversorgung**

In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Markersdorf eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

## **§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten wirken entsprechend dem § 6 SächsKitaG durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Markersdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Markersdorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 8**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf vom 19. November 2015 außer Kraft.

Markersdorf, den 14. August 2025

Silvio Renger  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Begründung:**

Die Gemeinde Markersdorf hat mit Notarvertrag C0827/2025 vom 02. Juni 2025 das Flurstück 187/5, Flur 1, Gemarkung Jauernick-Buschbach an die Eheleute Sieber veräußert.

Die Veräußerung des Flurstückes wurde unter der Auflage, dass der notarielle Vertrag durch den Gemeinderat in Hinblick auf die Käufer Bianka und Sven Sieber bestätigt wird, genehmigt.

Mit Beschluss 09-08/2023 des Gemeinderates vom 10.08.2023 gab es bereits die Zustimmung zum Verkauf. Die Namen der Käufer wurden jedoch nicht genannt. Aus diesem Grund muss der Beschluss nachgeholt werden.

**Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 05-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Verkauf des Grundstückes

Gemarkung: Jauernick-Buschbach  
Flur: 1  
Flurstück: 187/5  
Fläche: 348 m<sup>2</sup>  
Käufer: Sven und Bianka Sieber  
Alte Seite 30  
02829 Markersdorf

zum Kaufpreis von 1.469,63 € zu.  
Die Notarkosten wurden vom Käufer getragen.

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
davon	—	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
	—	<b>Ja – Stimmen</b>
	—	<b>Nein – Stimmen</b>
	—	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) \_\_\_\_\_ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**



**Begründung:**

Die Straßenbaumaßnahme „Am Mühlberg“ wurde 2015 beendet und im Anschluss die Straßenschlussvermessung durchgeführt.

Nun steht jedoch noch der Grunderwerb durch die Gemeinde Markersdorf aus. Grundlage stellt die Bauerlaubnisvereinbarung vom 30.07.2013 sowie die nach der Vermessung ergebnen Ergebnisse dar.

**Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 06-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Kauf der Grundstücke

Gemarkung: Markersdorf  
Flur: 2  
Flurstücke: 92/1 und 92/3  
Fläche: 157 m<sup>2</sup> und 345 m<sup>2</sup>

Verkäufer: Frank Steffen Skrotzki  
Hintere Straße 3  
70734 Fellbach

und

Lydia Knötschke  
Dorfstraße 247 c  
02894 Reichenbach/O.L.

zum Kaufpreis von 1.506,00 € zu.  
Die Notarkosten werden vom Käufer getragen.

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
davon	—	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
	—	<b>Ja – Stimmen</b>
	—	<b>Nein – Stimmen</b>
	—	<b>Stimmenthaltungen</b>

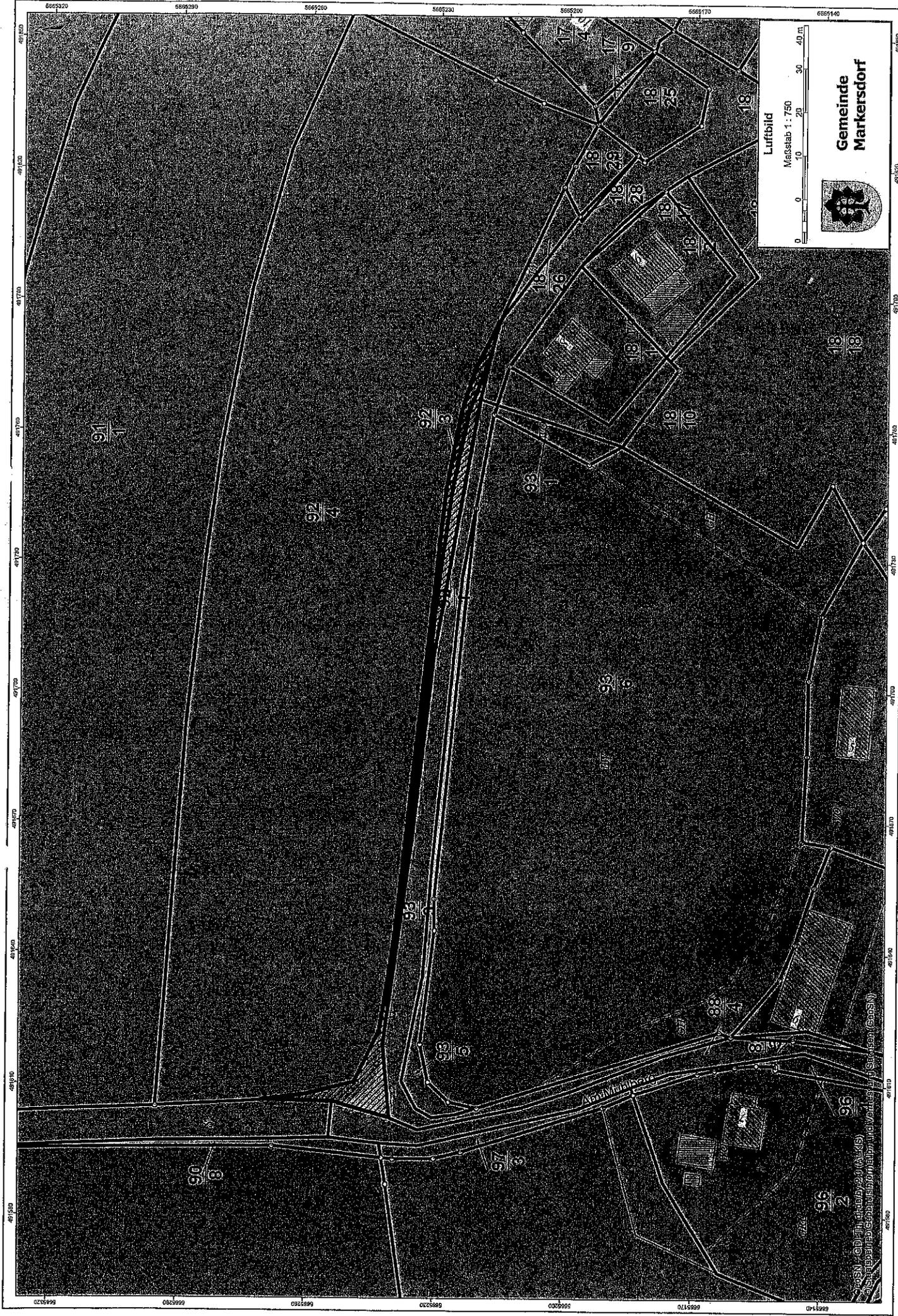
**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) \_\_\_\_\_ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bestätigt:**

**S. Renger**  
Bürgermeister

Markersdorf, den 14.08.2025



Luftbild  
 Maßstab 1: 750  
 0 10 20 30 40 m

**Gemeinde Markersdorf**

© 2011/12, 2013/14, 2015/16, 2017/18, 2019/20, 2021/22, 2023/24 (A/L/S)  
 Die Luftbildaufnahmen sind Eigentum der Gemeinde Markersdorf und werden hiermit  
 unter der Bedingung der Nichtverbreitung und Nichtweitergabe an Dritte  
 veröffentlicht.

### **Begründung**

Die vorhandene ungebundene Befestigung der „Eichenallee“ besitzt eine Vielzahl von Unebenheiten und Löchern, die eine Nutzung als Umleitungsstrecke im derzeitigen Zustand nicht ermöglicht. Eine Instandsetzung der Wegeoberfläche mit Asphaltfräsgut ist für eine Nutzung als Umleitungsstrecke während der Bauzeit erforderlich.

Die angebotene Leistung ist nach VOB/B § 2 Abs. 6 dem Grunde nach zu vergüten, da es sich um zusätzliche Leistungen handelt, die von den vertraglichen Leistungen nicht erfasst sind.

### **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 07-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat beschließt für die

**Baumaßnahme:** Grundhafter Ausbau des Straßenabschnitts „Am Spitzberg Nr. 1-8“ Markersdorf

**die Leistung:** 1. Nachtrag zum grundhaften Straßenausbau

**an die Firma:** STL Bau GmbH & Co. KG

**mit einem Bruttoangebotspreis von: 26.451,80 €**

zu vergeben.

---

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
<b>davon</b>	<b>—</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
	<b>—</b>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<b>—</b>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<b>—</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

### **Begründung**

Die vorhandene ungebundene Befestigung der „Eichenallee“ besitzt eine Vielzahl von Unebenheiten und Löchern, die eine Nutzung als Umleitungsstrecke im derzeitigen Zustand nicht ermöglicht. Eine Instandsetzung der Wegeoberfläche mit Mineralgemisch (Schlaglochflickung) ist für eine Nutzung als Umleitungsstrecke während der Bauzeit erforderlich.

Die angebotene Leistung ist nach VOB/B § 2 Abs. 6 dem Grunde nach zu vergüten, da es sich um zusätzliche Leistungen handelt, die von den vertraglichen Leistungen nicht erfasst sind.

### **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 08-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat beschließt für die

**Baumaßnahme:** Grundhafter Ausbau des Straßenabschnitts „Am Spitzberg Nr. 1-8“ Markersdorf

**die Leistung:** 2. Nachtrag zum grundhaften Straßenausbau

**an die Firma:** STL Bau GmbH & Co. KG

**mit einem Bruttoangebotspreis von: 10.010,28 €**

zu vergeben.

---

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	<b>davon</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>Ja-Stimmen</b>
		<b>Nein-Stimmen</b>
		<b>Stimmenthaltungen</b>

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

### **Begründung**

Die Gemeinde Markersdorf beabsichtigt am Pfaffendorfer Wasser zwischen der Feuerwehr (Hauptstraße 56) und der Brücke im Zuge der Herrnhuter Straße Gewässerunterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Es sind Räumarbeiten zur Wiederherstellung des Abflussprofils geplant.

Punktuell, wo notwendig, wird die Böschung mit Wasserbausteinen gesichert.

In einem Bereich soll zudem das Gewässerprofil aufgeweitet, die Böschung abgeflacht und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

### **Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 09-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat beschließt für die

**die Leistung:** Gewässerunterhaltung 2025  
Pfaffendorfer Wasser

**an die Firma:** Landschaftspflegeverband Oberlausitz e.V.  
Gersdorfer Straße 5  
02894 Reichenbach/O.L.

**mit einem Bruttoangebotspreis von: 25.887,49 €**

zu vergeben.

Der Landschaftspflegeverband Oberlausitz e.V. hat das wirtschaftlichste Angebot von insgesamt 3 Bietern abgegeben.

---

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>16</b>	<b>Stimmberechtigte</b>
	<b>davon</b>	<b>Stimmberechtigte anwesend</b>
		<b>Ja-Stimmen</b>
		<b>Nein-Stimmen</b>
		<b>Stimmenthaltungen</b>

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Bestätigt:**

**S. Renger**  
**Bürgermeister**

**Markersdorf, den 14.08.2025**

**Begründung:**

Nahezu alle Arbeitsprozesse werden elektronisch gesteuert und große Mengen von Informationen sind digital gespeichert, werden verarbeitet und in Netzen übermittelt. Damit sind die Verwaltungen bzw. jeder Bürger vom Funktionieren der eingesetzten IT abhängig.

Die Gemeinde Markersdorf beabsichtigt deshalb die Funktion und die Aufgaben des Informationssicherheitsbeauftragten gemäß Sächsischen Informationssicherheitsgesetz extern zu vergeben und mit der KISA einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen.

Der Vertrag gilt zunächst für 3 Jahre.

Für die Serviceleistungen des Informationssicherheitsbeauftragten erhält die KISA eine Vergütung in Höhe von 4.760,00 € jährlich.

Die Vergütung bezieht sich dabei auf 4 Mann-Tage im Jahr.

**Beschlussantrag**

**Vorlage Nr. 10-08/2025 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 14.08.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf beschließt die Dienstleistung des externen Informationssicherheitsbeauftragten ab 01.10.2025 für einen Zeitraum von 3 Jahren an die

KISA  
Semperstraße 2  
01069 Dresden

zu einem **Bruttoangebotspreis von 4.760,00 €/Jahr** zu vergeben.

---

Abstimmungsergebnis:	16	Stimmberechtigte
	davon	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 SächsGemO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bestätigt:**

**S. Renger**  
Bürgermeister

**Markersdorf, den 14.08.2025**